

— Anleitung, Koordinierung und Kontrolle auf dem Gebiet der Kosten und Preise bei Altrohstoffen entsprechend den staatlichen Direktiven.

(2) Die VVB führt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Sekundärrohstoffaktivs und gesellschaftlichen Organisationen in den Territorien durch. Sie sichert die regelmäßige Rechenschaftslegung der Direktoren der VEB Altstoffhandel vor den Räten der Bezirke.

§ 4

(1) Das Staatliche Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven mit dem Sitz in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 aufgelöst.

(2) Die VVB wird Rechtsnachfolger des nach Abs. 1 aufgelösten Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven. Die Fonds und Vermögenswerte des Staatlichen Kontors gehen auf die VVB über.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 2. Januar 1964 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II Nr. 6 S. 35),

Anordnung Nr. 2 vom 26. Januar 1966 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II Nr. 16 S. 89),

Ziff. 9 der Anlage zur Anordnung vom 15. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 268).

Berlin, den 5. Januar 1972

Der Minister
für Materialwirtschaft
Flegel

Der Minister
für Bezirksgeleitete
Industrie und
Lebensmittelindustrie
Krack * 1

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung

vom 28. Dezember 1971

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Fünfte Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. Nr. 18 S. 125),
2. Ordnung vom 12. Februar 1955 zur Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung) (Sonderdruck Nr. 72 des Gesetzblattes),

3. Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Ergänzung der Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung) (GBl. I Nr. 54 S. 479),
4. Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBl. I 1957 Nr. 4 S. 35),
5. Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II Nr. 24 S. 269),
6. Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1959 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II Nr. 21 S. 252),
7. Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen (GBl. II 1963 Nr. 8 S. 35),
8. Anordnung vom 2. April 1968 über die Pflichtstunden und die Tätigkeitsregelung der Leiter und Lehrer in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen während eines Lehr- bzw. Studienjahres (GBl. II Nr. 43 S. 247).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1971

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung über das Verbot des Handels mit Sammlerbriefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden, Ehrenzeichen und Dokumenten sowie philatelistischer und numismatischer Fachliteratur faschistischen, antidemokratischen oder antihumanistischen Charakters

vom 3. Januar 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister für Kultur und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, private Einzelhandelsbetriebe mit Kommissionshandelsvertrag, private Groß- und Einzelhandelsbetriebe, einschließlich von diesen Betrieben durchgeführte Auktionen und Auswahldienste.

§ 2

(1) Der An- und Verkauf und der Tausch von Sammlerbriefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden und Ehrenzeichen und Dokumenten mit Motiven faschistischen, antidemokratischen oder antihumanistischen Charakters ist verboten.